

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 45/10 B

L 3 U 23/08 (LSG Hamburg)
S 41 U 125/05 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungs-
beschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt R. beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 17. November 2009 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuzuordnen ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, §§ 114, 121 Abs 1 Zivilprozessordnung).
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Daher beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel (vgl/ § 160 Abs 2 Nr 3 SGG), er hat einen solchen aber entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 4 Nach seinem Vorbringen hat der Kläger beantragt, gemäß § 109 SGG ein Gutachten bei Priv.-Doz. Dr. H. einzuholen. Mit Schriftsatz vom 29.7.2009 habe er dem LSG mitgeteilt, der inzwischen beauftragte Dr. H. habe ihm erklärt, er lehne den Gutachtensauftrag ab. Er habe deshalb das LSG um Benennung eines geeigneten Gutachters gebeten. Am 4.8.2009 sei das Gutachten des Dr. H. vom 20.7.2009 beim LSG eingegangen. Der Kläger macht nun geltend, er habe den Sachverständigen Dr. H. unter Darlegung der Gründe abgelehnt und das LSG habe diesen Antrag übergangen.
- 5 Aus diesem Vorbringen lässt sich ein Verfahrensfehler nicht entnehmen. Eine Verletzung des § 109 SGG könnte nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Zulassung der Revision nicht begründen. Soweit der Kläger rügen wollte, das LSG habe sein förmliches Ablehnungsgesuch übergangen, hätte er dieses so bezeichnen müssen, dass es für den Senat ohne weiteres auffindbar ist. Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht würde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG voraussetzen, dass der Kläger einen Beweisantrag bezeichnet, den er beim LSG gestellt und aufrechterhalten hat. Er hat einen solchen aber nicht bezeichnet. Deshalb wird auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers nicht hinreichend dargetan.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

